

BSU

Zentralarchiv



MfS - BdL 1 Dok.

Nr. 002189

1. Ex.

101048

REGIERUNG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
Ministerium für Staatssicherheit
Der Minister

495/62
BStU
000001

Vertrauliche Verschlusssache

MfS 008 Nr. 395/62

----- Ausfertigungen

199 Ausfertigung 7 Blatt

Berlin, am 30. Juli 1962

D i e n s t a n w e i s u n g 16/62
=====

Inhalt: Durchführung der Paßkontrolle an den Kontroll-
passierpunkten der Staatsgrenze der DDR

Zur einheitlichen Durchsetzung der Aufgaben des Paßkon-
trollorgans der Deutschen Demokratischen Republik,

- der Paßkontrolle aller Personen, die die Kontrollpunkte der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik passieren,
- der Verhinderung von illegalen Ein-, Durch- bzw. Ausreisen über die Kontrollpassierpunkte und
- der ständigen Überwachung und Filtrierung des die Kontrollpunkte passierenden Personenkreises zum Erkennen und Unschädlichmachen von Feinden der Deutschen Demokratischen Republik

W E I S E I C H A N :

1. Jeder Paßkontrolleur hat sich in seiner Tätigkeit von den Beschlüssen der Partei und Regierung leiten zu lassen. Das verlangt ein ständiges Studium und die Auswertung der Beschlüsse in der praktischen Arbeit. Für die Lösung der ihm obliegenden Aufgaben ist die genaue Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Dienstweisungen, die den grenzüberschreitenden Personenverkehr regeln und das ständige Studium und die Aufklärung der Personen, die die Kontrollpunkte passieren, erforderlich.

2. Die Paßkontrolleure haben ihren Dienst verantwortungsbewußt und diszipliniert durchzuführen. Die Personaldokumente der grenzüberschreitenden Personen sind gründlich und gewissenhaft zu kontrollieren, um Fälschungen zu erkennen. Die Kontrolle hat unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zu erfolgen. Es ist eine einwandfreie Behandlung der Dokumente zu gewährleisten.
3. Entsprechend der Aufgabenstellung der Paßkontrolle hat der Paßkontrolleur zu prüfen, ob
 - a) der Reisende ordnungsgemäße Personaldokumente besitzt,
 - b) der Reisende einwandfreie Grenzübertrittsdokumente vorweist,
 - c) der Reisende aus Gründen der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung (Fahndung) bei Ein- bzw. Ausreise aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik festgenommen werden soll,
 - d) gegen den Reisenden aus Gründen der operativen Fahndung des Ministeriums für Staatssicherheit Maßnahmen einzuleiten sind,
 - e) gegen den Reisenden ein Einreiseverbot in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik vorliegt,
 - f) an dem Reisenden aus Gründen der weiteren Erhöhung der Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik ein besonderes Interesse bestehen könnte.

Die Lösung dieser Kontrollaufgaben verlangt eine enge Zusammenarbeit des Paßkontrolleurs mit allen anderen am Kontrollpunkt eingesetzten Kontrollorganen.

4. Die Überprüfung der vom Reisenden vorgewiesenen Personal- und Grenzübertrittsdokumente (Reisedokumente) durch den Paßkontrolleur umfaßt

- a) die Überprüfung der Echtheit der vom Reisenden vorgewiesenen Personal- und Grenzübertrittsdokumente und ihrer gegenseitigen Übereinstimmung
- b) die Überprüfung der Übereinstimmung (Identität) des Reisenden mit den von ihm vorgewiesenen Personaldokumenten
- c) die Überprüfung der Gültigkeit der Reisedokumente und ihrer sachlich richtigen Ausstellung.

Personen sind an der Weiterreise zu hindern bzw. ist der Grenzübertritt zu verwehren, soweit keine operativen Gründe für die Einreise bestehen, wenn

- Zweifel an der Echtheit der von ihnen vorgewiesenen Reisedokumente bestehen
- die Übereinstimmung (Identität) zwischen Personaldokument und Person nicht einwandfrei festgestellt werden kann
- die Personaldokumente zeitlich nicht gültig sind oder sachlich nicht den gesetzlichen Forderungen entsprechen
- ungültige Grenzübertrittsdokumente, die von Behörden der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellt wurden, vorgewiesen werden.

Personen, die von staatlichen Stellen der Deutschen Demokratischen Republik und den sozialistischen Ländern ausgestellte Grenzübertrittsdokumente vorweisen, die den sachlichen Anforderungen nicht entsprechen, ist nach Rückfrage und Zustimmung der ausstellenden bzw. zuständigen Behörde die Weiterreise zu gestatten. Festgestellte Vorkommnisse dieser Art sind in jedem Falle aktenkundig zu machen und auf dem Dienstwege weiterzuleiten.

5. Die fahndungsmäßige Überprüfung der Reisenden; aus Gründen der Strafvollstreckung und Strafverfolgung

(Fahndung) und aus Gründen der operativen Fahndung des Ministeriums für Staatssicherheit; erfolgt an Hand des von der Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei herausgegebenen Fahndungsbuches und an Hand der von der vorgesetzten Dienststelle gestellten operativen Fahndungsersuchen.

6. Die Überprüfung der Reisenden zur Feststellung von Personen, an denen aus Gründen der weiteren Erhöhung der Sicherheit ein besonderes Interesse seitens der Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik besteht, hat in folgenden Hauptrichtungen zu erfolgen:
- a) zur Feststellung von verdächtigen Personen, die im Auftrage von imperialistischen Geheimdiensten und Untergrundorganisationen oder aus eigenem verbrecherischen Antrieb heraus eine feindliche Tätigkeit durchführen
 - b) zur Unterstützung der Deutschen Demokratischen Republik im Kampf um die Erhaltung des Friedens und zur Entwicklung des Volkskampfes in Westdeutschland.

Zur Feststellung solcher Personen stützt sich der Paßkontrolleur im wesentlichen auf

- das genaue Studium der Personaldokumente der Reisenden,
- das ständige Beobachten des Verhaltens der Reisenden während ihres Aufenthaltes im Kontrollterritorium,
- das Informationsgespräch, das auf der Grundlage der vorhandenen Personaldokumente mit dem Reisenden zu führen ist,
- die Feststellungen über das bisherige Passieren der Kontrollpunkte durch die Reisenden,
- die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit der Angehörigen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.

Es ist zu gewährleisten, daß keine Dekonspiration erfolgt. Dem Reisenden darf nicht bekannt werden, daß sich die Sicherheitsorgane für ihn interessieren.

7. Zum Erkennen von Personen, die eine feindliche Tätigkeit durchführen könnten, muß sich der Paßkontrolleur auf folgende Formen und Methoden der Feindtätigkeit konzentrieren:

a) auf die politisch-ideologische Diversion (Politik der Aufweichung und Zersetzung).

Es kommt darauf an, eingeschleuste ideologische Diversanten, insbesondere aus den Kreisen der in Westberlin Studierenden, der Revanchisten und klerikal-militaristischer Organisationen zu erkennen. Unter diesem Gesichtspunkt sind Teilnehmer an den organisierten "Touristenreisen" mit politischem Hintergrund nach Westberlin zu sehen.

b) auf die Organisierung und Durchführung des Menschenhandels.

Der Gegner testet zur Vorbereitung von Schleusungen systematisch das Kontrollsystem an den Kontrollpassierpunkten und die Paßkontrolleure in ihrer Arbeit, um Lücken und schwache Stellen zu ermitteln. Dazu werden systematisch Testpersonen über die Kontrollpunkte geschickt. Der Paßkontrolleur ist verpflichtet, bei den Personen, die das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verlassen, eine genaue Überprüfung der Personal- und Grenzübertrittsdokumente auf Fälschungen vorzunehmen.

c) auf das Einschleusen von größeren Gruppen feindlicher Elemente zur Durchführung von Provokationen, Terror- und Diversionsakten

d) auf die Möglichkeiten des Gegners zur Aufrechterhaltung seiner Verbindungen zu den in der Deutschen Demokratischen Republik tätigen Agenturen unter Ausnutzung des "legalen" Weges über die Kontrollpunkte

8. Der Paßkontrolleur muß sich bewußt sein, daß sein Auftreten von großer Bedeutung für die Urteilsbildung des Reisenden über die Deutsche Demokratische Republik ist. Seine Arbeit ist eine politische Aufgabe, er repräsentiert an der Staatsgrenze die DDR, den Arbeiter-und-Bauern-Staat. Aus seinem Verhalten ziehen die Reisenden Schlußfolgerungen auf unseren Staat.

Der Paßkontrolleur verhält sich dem Reisenden gegenüber sachlich, korrekt und höflich; sein Auftreten ist sicher und bestimmend. Er kontrolliert gründlich und doch so, daß eine reibungslose und schnelle Abfertigung erfolgt.

In der Tätigkeit jedes Paßkontrolleurs muß zum Ausdruck kommen, daß er im Auftrag der Partei der Arbeiterklasse am Kontrollpunkt seinen Dienst verrichtet.

9. Jeder Paßkontrolleur ist verpflichtet, ständig das Kontrollsystem am Kontrollpunkt und die Kontrolltätigkeit zu analysieren, erkannte Mängel und Schwächen sofort mit Unterbreitung entsprechender Vorschläge zur Abänderung zu signalisieren und sich mit seiner ganzen Person für deren Abänderung einzusetzen.

10. Der Paßkontrolleur versieht seinen Dienst in Uniform und mit Dienstwaffe.

Der Paßkontrolleur läßt sich in seiner gesamten Arbeit und in seinem persönlichen Leben von den 10 Gesetzen der sozialistischen Moral und Ethik leiten. Er kämpft gegen Schwatzhaftigkeit und hat die Wahrung der Dienstgeheimnisse zu gewährleisten. Er nimmt keine Geschenke, Gegenstände und Briefe zur Aufbewahrung bzw. Weiterleitung von dem Reisenden entgegen.

BStU
000007

- 7 - VVS - MfS - 008-395/62

Diese Dienstabweisung ist allen Genossen der Paßkontrolle und Fahndung zu erläutern. Die Schulung und Erziehung ist auf der Grundlage dieser Dienstabweisung durchzuführen.

Die Leiter der Diensteinheiten sind für die Durchsetzung der in der Dienstabweisung festgelegten Aufgaben voll verantwortlich.

M i e l k e
Generaloberst

F. d. R.:

Schlag

Schlag

Oberstleutnant